

## **Satzung**

### **des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Holzkirchen und Umgebung**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Er führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Holzkirchen und Umgebung. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband der Bayerischen Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.“ in München.
- 2) Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Holzkirchen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die ein solches erwerben wollen und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das Gleiche gilt für Ehegatten oder für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von Vorstand oder Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist der Vorstand zuständig. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 3) Über den formlosen Aufnahmeantrag von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der erste Vorsitzende. Er kann diese Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstands oder Mitarbeiter des Vereins delegieren.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
  - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - c) durch Ausschluss.  
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste

Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
  - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
  - b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Der Verein haftet nicht für die einfache Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümers wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

#### **§ 6 Beiträge**

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im ersten Quartal zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- 2) Im Einzelfall kann der Vorstand über eine Reduktion des Beitrages entscheiden.
- 3) Der Verein kann von neueintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Der Vereinsvorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und über die Tätigkeit des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
  - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
  - d) die Wahl von Kassenprüfern
  - e) die Festsetzung der Beiträge
  - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
  - g) die Änderung der Satzung
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- 4) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Bei Einspruch von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
- 6) Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordentlichen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Datenschutzregelung**

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- Vollständigen Namen,
- Beruf, Titel, akademischen Grad\*,
- Anschrift,
- Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse\*,
- Geburtsdatum\*,
- Bankverbindung
- Umfang des Immobilienbesitzes

\* sofern das Mitglied nicht widerspricht

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Eine solche kann entweder der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder beantragen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck dieses zugeführt werden muss.

## **§ 15 Schlichtung und Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

Stand 14.04.2015